

# Satzung des Förderervereines der Friedrich-Ebert-Schule

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Fördererverein Friedrich-Ebert-Schule (Schwalbach) e.V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwalbach am
- (3) 1.8. eines Jahres und endet am  
31.7. des Folgejahres.

## § 2 Zweck und Ziel, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Friedrich-Ebert-Schule, Gesamtschule des Main-Taunus-Kreises, in Schwalbach am Taunus.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch Initiativen und Projekte verwirklicht werden.
- (3) Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben und sonstige Vergütungen begünstigt werden, die unverhältnismäßig hoch oder den Zielen des Vereins fremd sind.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für sie.
- (3) Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Diese Stimme kann per schriftlicher Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, den Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder haben im Verein die vom Vorstand erlassene Ordnung zu beachten.
- (4) Einsicht in Bücher des Vereins kann nur im Rahmen der Mitgliederversammlung geltend gemacht werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
- (5) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

#### **§ 6 Beiträge und Finanzierung des Vereins**

- (1) Der Verein finanziert sich und seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Gebühren und sonstigen Zuwendungen, aber nicht durch Kredite. Auf besonderen Antrag kann der Mitgliedsbeitrag in Form von aktiver Mitarbeit an zwei Veranstaltungen abgegolten werden. Dem Antrag ist durch den Vorstand stattzugeben.

- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag und eventuelle Gebühren werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Beitrag ist bis zum 1. November des jeweiligen Geschäfts-/Schuljahres fällig.
- (4) Eine Rückerstattung - auch teilweise - des gezahlten Mitgliedsbeitrages ist bei Austritt oder/ bzw. Ausschluss aus dem Verein ausgeschlossen.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes werden in sechs Wahlgängen gewählt. Im 1. Wahlgang erfolgt die Wahl des Vorsitzenden, im 2. Wahlgang die des stellvertretenden Vorsitzenden, im 3. Wahlgang die des 1. Beisitzers, im 4. Wahlgang die des 2. Beisitzers, im 5. Wahlgang die des 1. Kassierers und im 6. Wahlgang die des 2. Kassierers. Der Vorstand legt die Schriftführung zu Beginn jeder Sitzung fest.  
 Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.  
**Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.**
- (3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## § 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben zu sorgen und ist gegenüber der Mitgliederversammlung weisungsgebunden, informations- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet - falls während seiner Amtszeit eines oder mehrere seiner Mitglieder ausscheiden - die freigewordenen Funktionen durch Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig sind (z. B. Spesengelder, Reisekosten, etc.), sind vom Vorstand zu genehmigen.
- (5) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, möglichst monatlich.
- (6) Die/der erste Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der erste BeisitzerIn, die/der SchriftführerIn(zweiten BeisitzerIn), die/der erste KassiererIn und die/der zweite KassiererIn sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung ist anzukündigen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder

anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
  - (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragssatzung).
  - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
  - (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - (e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
  - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - (g) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern.
- (h) Alljährlich im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins abzuhalten
- (2) Die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich per Post/Ranzen Post oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, Anträge - auch auf Satzungsänderung - zu stellen.
- (4) Die Anträge sind rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Vereins schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter oder Protokollführer zu unterzeichnender Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder des Vereins einen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung stellen.
- (3) Solche Anträge sind schriftlich unter Angabe des Grundes an den Vorstand zu richten.

## **§ 11 Abstimmung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% sämtlicher Stimmberechtigungen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einer halben Stunde nach Beginn der ursprünglich angesetzten Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit gemäß § 11 beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Main-Taunus-Kreis mit der Maßgabe der weiteren Verwendung für die Friedrich-Ebert-Schule (Schwalbach).
- (3) Dieser Absatz ersetzt § 12 (2) sobald die gesetzlichen Grundlagen bestehen, die der Friedrich-Ebert-Schule (Schwalbach) die direkte Entgegennahme des Vermögens ermöglichen: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Friedrich-Ebert-Schule (Schwalbach).

**Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.  
Sie ersetzt die Satzung vom 01.08.2009**

**Stand: 09.06.2020**